

Erläuterungen zu den revidierten Bestimmungen der Zivilstandsverordnung (ZStV) und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV) die am 1. Januar 2007 in Kraft treten

Allgemeine Bemerkungen

Die Revision der Zivilstandsverordnung (ZStV; SR 211.112.2) vom 28. Juni 2006 (AS 2006 2923) wird zusammen mit dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz; PartG; SR 211.231) in Kraft treten. Der Bundesrat hat das Inkrafttreten dieses Gesetzes, das nicht nur weit reichende Auswirkungen im Zivilstandswesen, sondern auch in anderen Bereichen des Privatrechts (z.B. Erbrecht) und des öffentlichen Rechts (z.B. Ausländerrecht, Sozialversicherungsrecht) hat, in einem separaten Beschluss (AS 2005 5685) auf den 1. Januar 2007 festgesetzt.

Die Änderung dient dem Vollzug des Partnerschaftsgesetzes; sie umfasst zudem Änderungen von einzelnen, den Bedürfnissen der Praxis entsprechenden Punkten (Zuständigkeit für die Nottragung; Berücksichtigung der Informatisierung der Register; Präzisierung im Hinblick auf die Weigerung kantonaler Aufsichtsbehörden, eine Erklärung im Sinne von Art. 41 ZGB entgegen zu nehmen; Frist für die Mitteilung von Gerichtsentscheiden). Die Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV; SR 172.042.110) wird ebenfalls angepasst und enthält neue Tarifpositionen, die mit dem in Kraft tretenden Gesetz im Zusammenhang stehen. Die Änderungen fanden breite Zustimmung bei den Kantonen, der Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden und beim Schweizerischen Verband für Zivilstandswesen, die in einem vom 12. Januar bis zum 15. März 2006 durchgeführten schriftlichen Anhörungsverfahren Stellung nehmen konnten. Die Revision wurde auch der Eidgenössischen Kommission für Zivilstandsfragen unterbreitet.

Zwei Bestimmungen der Zivilstandsverordnung (Art. 89 Abs. 2 und Art. 90 Abs. 2, 4 und 5 ZStV) wurden überdies im Hinblick auf das auch am 1. Januar 2007 in Kraft tretende Bundesgerichtsgesetz (BGG; SR 173.110) revidiert; sie werden im Folgenden ebenfalls erläutert.

Änderungen der Zivilstandsverordnung

Präambel

Als gesetzliche Grundlage der neuen Bestimmungen der Zivilstandsverordnung über die Eintragung der Partnerschaft muss inskünftig auch Artikel 8 PartG erwähnt werden. Die Kompetenz des Bundesrates für die Festlegung der geschuldeten Gebühren ergibt sich aus Artikel 48 ZGB.

Art. 2 Abs. 2

Sprachliche Anpassung. Der Begriff „erfassen“ (französisch „saisir“, italienisch „registrare“) wird ersetzt durch „beurkunden“ (französisch „enregistrer“, italienisch „documentare“), das man zutreffend auch in andern Bestimmungen verwendet (Art. 7 Abs. 1, 9 Abs. 1, 11 Abs. 5 und 6; 20 Abs. 1, 21 Abs. 1 und 1^{bis}, 22 Abs.1, 23 Abs. 1, 28 Abs. 1, 30 Abs. 2). Die Beurkundung enthält sowohl das Erfassen der Daten als auch das Abschliessen der Eintragung (siehe Titel der Abschnitte 3 und 4).

Art. 5 Abs. 1

Die Aufgaben der Vertretungen der Schweiz im Ausland müssen im Hinblick auf das Inkrafttreten des PartG ergänzt werden. Ihre Mitarbeit ist erforderlich, insbesondere wenn eine Partnerin oder ein Partner im Ausland wohnt. Dagegen können sich Partnerinnen oder Partner mit ausländischer Staatsbürgerschaft und Wohnsitz im Ausland in der Schweiz nicht eintragen lassen (Art. 65a rev. IPRG; dieser Artikel schliesst die Anwendung von Art. 43 Abs. 2 IPRG auf die eingetragene Partnerschaft explizit aus).

Art. 7 Abs. 2

Die Liste der im System Infostar erfassten Daten wird im Hinblick auf das Inkrafttreten des PartG ergänzt (Vorverfahren, Eintragung und Auflösung der Partnerschaft).

Art 8 Bst. f und o

Das Partnerschaftsgesetz legt in Artikel 2 Absatz 3 den Zivilstand eingetragener Partnerinnen oder Partner als: „in eingetragener Partnerschaft“ fest.

Hingegen äussert sich das Gesetz zum Zivilstand nach Auflösung der Partnerschaft nicht. Die Botschaft des Bundesrates enthält aber entsprechende Ausführungen (Ziff. 2.1 S. 1330). Aus Gründen der Klarheit und Rechtssicherheit sollen jedoch in der Verordnung nicht nur die offiziellen Zivilstandsbezeichnungen nach Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft, sondern sämtliche bestehenden Zivilstandsbezeichnungen aufgeführt werden. Zu unterscheiden sind drei Gruppen von Zivilständen: ledige Personen, verheiratete oder verheiratet gewesene Personen sowie Personen in eingetragener oder aufgelöster Partnerschaft. Als „ledig“ gelten nur Personen, die nie verheiratet gewesen sind und nie in eingetragener Partnerschaft gelebt haben. Die folgenden Bezeichnungen entsprechen dem landläufigen Sinn und bedürfen keiner besonderen Erläuterung: verheiratet, geschieden und verwitwet. Übereinstimmend mit dem Wortgebrauch der Zivilstandsbehörden wird die Bezeichnung „unverheiratet“ auf Personen angewendet, deren Ehe durch Urteil ungültig erklärt (Art. 104 ff. ZGB) oder infolge Verschollenerklärung (Art. 38 Abs. 3 ZGB) aufgelöst wurde. Das Inkrafttreten des Partnerschaftsgesetzes hat die Einführung von vier neuen Zivilstandsbezeichnungen zur Folge., nämlich „in eingetragener Partnerschaft“, „gerichtlich aufgelöste Partnerschaft“, „Partnerschaft aufgelöst durch Tod“ und „Partnerschaft aufgelöst durch Verschollenerklärung“. Die Bezeichnung „gerichtlich aufgelöste Partnerschaft“ umfasst die Fälle der gerichtlichen Auflösung nach Artikel 29 ff. PartG und der Ungültigerklärung nach Artikel 9 f. PartG. Massgebend ist der zuletzt erworbene Personenstand. Dementsprechend lautet der offizielle Personenstand einer geschiedenen Person, die nach der Scheidung in eingetragener Partnerschaft gelebt hat, welche ebenfalls gerichtlich aufgelöst worden ist: „gerichtlich aufgelöste Partnerschaft“.

Art. 15

Es handelt sich um eine formelle Änderung. Die Revision umschreibt bloss die Praxis, ohne das geltende System zu ändern. In der Bestimmung wird nunmehr das Prinzip bekräftigt, wonach alle Personenstandsdaten, einschliesslich der Zivilstandsfälle, elektronisch beurkundet werden (Abs. 1). Die Beurkundung eines Zivilstandsereignisses erfordert nämlich, dass die betreffende Person zuvor mit ihrem aktuellen Personenstand erfasst (oder rückerfasst) worden ist (man spricht dabei von „Benutzer-Oberfläche“). Dieser Grundsatz erleidet zwei Ausnahmen: das Findelkind und der Leichenfund (wobei es sich um das

Auffinden der Leiche einer *unbekannten* Person handelt). In beiden Fällen ist die Identität der betreffenden Person naturgemäss nicht bekannt (Abs. 2). Siehe dazu auch die Bemerkungen zu Artikel 16.

Art. 16 Abs. 1 Bst.c, 3, 4 und 6

Es handelt sich um eine formelle Änderung der Absätze 1, 3 und 4. Die Revision umschreibt bloss die Praxis, ohne das geltende System zu ändern.

Die Bestimmung wird vorerst in dem Sinn ergänzt, dass die Zivilstandsbehörde nicht nur die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der zu beurkundenden Angaben überprüft, sondern auch, ob die im System abrufbaren Daten dem entsprechen (Abs. 1 Bst. c). Auf die überholte Bestimmung, wonach Schweizer Bürgerinnen und Bürger schweizerische Dokumente vorzulegen haben, wird verzichtet (Abs. 3). Mit dieser Bestimmung aus dem früheren Beurkundungssystem sollten die Beteiligten indirekt veranlasst werden, die im Ausland eingetretenen Zivilstandsereignisse im Familienregister eintragen zu lassen. Im neuen System setzt die Beurkundung eines Zivilstandsereignisses die Rückerfassung der betroffenen Person beziehungsweise die Aktualisierung ihrer „Benutzeroberfläche“ ohnehin voraus. Absatz 4 bringt daher eine Vereinfachung in dem Sinne, dass die bereits im System abrufbaren Daten nicht mehr mit Urkunden nachgewiesen werden müssen. Dass Personenstandsdaten im System beurkundet und von der Behörde ohne besonderen Aufwand abrufbar sind, wird als Voraussetzung für den Verzicht auf die Vorlage von Dokumenten fallen gelassen, weil jede Zivilstandsbehörde nun Zugriff auf die Daten hat, welche sie für die in ihrer Zuständigkeit liegenden Tätigkeiten benötigt. Eine Ausnahme besteht noch bei der Vorbereitung der Eheschliessung beziehungsweise beim Vorverfahren zur Eintragung der Partnerschaft. Soll die Ehe nicht beim Zivilstandsamt geschlossen beziehungsweise die Partnerschaft nicht beim Zivilstandsamt eingetragen werden, welches das vorgängige Verfahren durchgeführt hat, wird eine Trauungsermächtigung (Art. 70 Abs. 3 ZStV) beziehungsweise eine Ermächtigung zur Eintragung der Partnerschaft (Art. 75i Abs. 3 ZStV) abgegeben. Dieses Dokument erlaubt dem von den Verlobten beziehungsweise von den Partnerinnen oder Partnern ausgewählten Zivilstandsamt den Zugriff auf die für die Durchführung der Trauung beziehungsweise die Eintragung der Partnerschaft erforderlichen Daten.

Absatz 6 erstreckt das für die Ehe geltende System auf die eingetragene Partnerschaft. Die Kantone können vorsehen, dass die Akten der kantonalen Aufsichtsbehörde vorgelegt werden müssen, wenn es sich um ein Verfahren zur Eintragung einer Partnerschaft handelt, bei dem ein Bezug zum Ausland besteht. Die Botschaft erwähnt diese Möglichkeit ausdrücklich (Ziff. 2.2.2, zu Art. 6, S. 1332)

Art. 17 Abs.3

Diese Änderung soll eine Klärung in Fällen bewirken, in denen die kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen die Abgabe einer Erklärung als Ersatz für fehlende Zivilstandsdokumente mit der Begründung verweigert, dass es sich um Streitige Angaben im Sinne von Artikel 41 ZGB handle. In solchen Fällen muss die Aufsichtsbehörde künftig zwingend einen formellen Nichteintretensentscheid wegen mangelnder Zuständigkeit fällen und die Beteiligten zur Feststellung des Personenstandes an das zuständige Gericht verweisen (Art. 42 ZGB). Mit einem solchen formellen Entscheid soll verhindert werden, dass das Gericht seinerseits einen Nichteintretensentscheid fällt und so einen negativen Kompetenzkonflikt schafft, wie es in der Praxis bedauerlicherweise geschah.

Art. 19

Im Hinblick auf die erhöhte Beweiskraft der Register (Art. 9 ZGB) ist es wichtig, dass die Personenstandsdaten ohne Verzug beurkundet werden, um die Aktualität und Vollständigkeit der Eintragungen sicher zu stellen. Weil die erhöhte Beweiskraft zudem Richtigkeit der Daten erfordert, müssen sie ihrer Beurkundung jeweils gebührend überprüft werden.

Art. 21 Sachüberschrift und Abs. 1bis

Die Verordnung legt in diesem Artikel die Zuständigkeit für die Erfassung/Beurkundung von eingetragenen Partnerschaften im Informatiksystem Infostar fest. Entsprechend den allgemeinen Prinzipien erfolgt die Beurkundung am Ort des Ereignisses, d.h. dort, wo die Ereignis stattgefunden hat.

Art. 23 Abs. 1^{bis}

Anlässlich des Verfahrens zur schriftlichen Anhörung wünschte ein Kanton, dass in diesem Artikel die Zuständigkeit zur Anerkennung ausländischer Ereignisse und Entscheide betreffend ausländische Staatsangehörige geregelt werde. Grundsätzlich stellt die Frage der Anerkennung eines ausländischen Entscheids oder einer ausländischen Urkunde eine Vorfrage zur Beurkundung der Zivilstandstatsache dar und fällt in die Zuständigkeit des Zivilstandsamtes, welches das neue Ereignis zu beurkunden hat. Unter „Vorfrage“ versteht man jede Aktualisierung des Personenstandes der betroffenen Person im Sinne von Artikel 15 Absatz 2 ZStV. Ein solcher Fall ist namentlich die Beurkundung einer im Ausland ausgesprochenen Scheidung anlässlich des Verfahrens zur Vorbereitung der Eheschliessung. Ausnahmsweise kann auch unabhängig von der Beurkundung eines Ereignisses in der Schweiz ein ausländischer Entscheid oder eine ausländische Urkunde betreffend eine ausländische Person anerkannt und eingetragen werden. Als Beispiel dafür können die im Ausland erfolgte Namensänderung oder Berichtigung des Personenstandes einer ausländischen Person genannt werden, die bereits im schweizerischen Register erfasst worden ist; ferner die Übertragung einer im Ausland erfolgten Anerkennung eines ausländischen Kindes, das in der Schweiz geboren wurde und hier wohnt. In diesen Fällen ist künftig ausdrücklich die kantonale Aufsichtsbehörde des Wohnsitzkantons zuständig, über die Eintragung zu entscheiden. Dem entsprechend hat das für den Wohnort zuständige Zivilstandsamt die Beurkundung vorzunehmen. Vergleiche dazu auch das Kreisschreiben **D 20** *Beurkundung der Personendaten von Ausländerinnen und Ausländern*.

Art. 29 Abs. 1

Die Bestimmung wird im Sinne der geltenden Praxis geändert. Danach können Übertragungsfehler ohne Beizug der Aufsichtsbehörde vom Zivilstandsamt, das den Fehler begangen hat, in eigener Kompetenz berichtigt werden, solange noch kein neues Zivilstandsereignis beurkundet worden ist (vgl. dazu die *Weisungen vom 01. 09. 2006 betreffend die administrative Bereinigung von Personendaten*).

Art. 40 Abs. 1 Bst. k, l und m

Bst. k: terminologische Bereinigung.

Bst. l und m: Um die Aktualität und Vollständigkeit der Register zu gewährleisten (siehe Art. 9 ZGB), wird die Liste der Mitteilungspflichten zuhanden der Gerichte im Hinblick auf das Inkrafttreten des PartG ergänzt.

Art. 43 Abs. 5

Die Bestimmung wird in dem Sinne geändert, dass die Gerichte ihre Entscheide „unverzüglich“ der Zivilstandsbehörde mitteilen müssen. Diese Präzisierung ist erforderlich, um die Vollständigkeit und Aktualität der Eintragungen (Art. 9 ZGB) zu gewährleisten. Behörden und Privatpersonen beklagten sich über die verspätete Zustellung von Gerichtsentscheiden, namentlich von Scheidungsurteilen, welche die Betroffenen hinderte, sich wieder zu verheiraten.

Art. 51 Sachüberschrift, Einleitungssatz und Bst. c

Da die ausländische Partnerin oder der ausländische Partner eines Flüchtlings einem Ehegatten gleichgestellt ist, müssen die Mitteilungspflichten im Asylrecht im Hinblick auf das Inkrafttreten des PartG ergänzt werden, (Botschaft Ziff. 2.5.3 S. 1351). Das Bundesamt für Flüchtlinge ist auf den 1. Januar 2005 mit dem Bundesamt für Integration und Immigration zu einem neuen Bundesamt für Migration verschmolzen worden; der Adressat der Mitteilung muss entsprechend präzisiert werden.

Art. 57 Abs. 1 und 2 Bst. d

Grundsätzlich sind die Kantone frei, die Publikation von Zivilstandsdaten vorzusehen. Die Bestimmung wird im Hinblick auf das Inkrafttreten des PartG ergänzt. Die Eintragungen von Partnerschaften werden den Trauungen gleichgestellt, so dass sie ebenfalls in der lokalen Presse veröffentlicht werden können. Aus datenschutzrechtlichen Gründen müssen sich die Partnerinnen oder Partner jedoch unter den gleichen Bedingungen wie Brautleute der Veröffentlichung widersetzen können.

Art. 62 Abs. 3

Gemäss heutiger Praxis ist die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte am Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes von Verlobten in Todesgefahr zuständig für die Vorbereitung und Durchführung der Trauung. Diese Notzuständigkeit wird nun in der Verordnung festgehalten. Eine analoge Bestimmung ist für eingetragene Partnerschaften vorgesehen (Art. 75a Abs. 3 ZStV).

Art. 63 Abs. 2

Bereinigung des Wortlauts der italienischsprachigen Fassung (« fidanzati dimoranti all'estero » anstatt « fidanzati soggiornanti all'estero »).

Art. 64 Abs. 1 Bst. b und c

Diese Bestimmung wird im Hinblick auf das Inkrafttreten des PartG angepasst. Heiraten können nur Personen, die nicht schon verheiratet sind oder in einer eingetragenen Partnerschaft leben, denn die eingetragene Partnerschaft stellt ein zusätzliches Ehehindernis dar (Art. 26 PartG). Als Folge davon müssen Brautleute, deren Daten im Informatiksystem nicht abrufbar sind, jene Dokumente beibringen, die beweisen, dass sie ehefähig sind, somit keine Ehehindernisse vorliegen. Neu gehört dazu auch der Beweis, dass keine eingetragene Partnerschaft besteht. Zudem wird die Bezeichnung „in jedem Fall“, die zu Verwirrung Anlass gegeben hat, gestrichen, weil sie im Widerspruch zur allgemeinen Regelung von Artikel 16 Absatz 4 ZStV steht. Somit müssen die Brautleute keine Dokumente bezüglich Tatsachen beibringen, die im System Infostar bereits erfasst sind. Um der Klarheit Willen wird dieser Punkt in Bst. b und c besonders präzisiert (vgl auch vorne zu Art. 16 Abs. 4).

Art. 65 Abs. 1 Bst. d

Diese Bestimmung wird im Hinblick auf das Inkrafttreten des PartG angepasst. Die Brautleute müssen erklären, dass sie weder verheiratet sind noch in einer eingetragenen Partnerschaft leben, die künftig ein Ehehindernis darstellen wird (siehe dazu den Kommentar zu Art. 64 Abs. 1 ZStV).

Art. 66 Abs. 2 Bst. d

Diese Bestimmung wird im Hinblick auf das Inkrafttreten des PartG und mit Blick auf das neue Ehehindernis der bestehenden eingetragenen Partnerschaft angepasst (siehe Kommentar zu Art. 64 Abs. 1 ZStV). Bei dieser Gelegenheit wird die deutsche Bezeichnung „frühere Ehe“, die dem Randtitel von Artikel 96 ZGB entspricht und etwas zweideutig erscheint, durch die genauere Bezeichnung „bestehende Ehe“ ersetzt.

Art. 70 Abs. 3

Wenn die Ehe in einem andern Zivilstandsamt geschlossen werden soll als in jenem, welches das Vorbereitungsverfahren durchgeführt hat, weisen die Verlobten eine *Trauungsermächtigung* des die Vorbereitung durchführenden Zivilstandsamtes vor. Dieses Dokument, das alle Angaben betreffend die Verlobten aus dem Geschäftsfall „Vorbereitung der Eheschliessung“ enthält, erlaubt dem von den Verlobten für die Durchführung der

Trauung ausgewählten Zivilstandsbeamten einen einfacheren Zugriff auf die für die Eheschliessung erforderlichen Daten.

Vorbemerkungen zum neuen Kapitel 7a über die eingetragene Partnerschaft

Wie schon dargelegt, lehnen sich die Bestimmungen über die Begründung der eingetragenen Partnerschaft an das Eheschliessungsrecht an. Materiell liegt der Hauptunterschied im Vergleich zur Trauung darin, dass die eingetragene Partnerschaft durch die Beurkundung der übereinstimmenden Willenserklärung beider Partnerinnen oder Partner und nicht durch die gegenseitige, mündliche Willenserklärung („Jawort“) wie bei der Eheschliessung begründet wird.

Im Interesse der Klarheit und zur Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung wird das Verfahren entsprechend der Anregung der eidgenössischen Kommission für Zivilstandsfragen in einem eigenen neuen Kapitel geregelt. Soweit wie möglich lässt die verabschiedete Regelung der Praxis Handlungsspielraum offen, um den örtlichen Gegebenheiten und den Wünschen der beteiligten Personen Rechnung tragen zu können (siehe dazu die Ergebnisse der Arbeitssitzung der Schweizerischen Vereinigung der Zivilstandsbeamtinnen und -beamten vom 21. Mai 2005, publiziert in ZZW 2005 S. 193 f. und ZZW 2005 S. 280 ff.). Denkbar wäre aber auch ein allgemeiner Verweis auf die Bestimmungen über die Vorbereitung der Eheschliessung und die Trauung unter Ausschluss gewisser Vorschriften (insbesondere Art. 73 und 74 ZStV, deren Anwendung durch Art. 65a rev. IPRG ausgeschlossen wird). Diese Lösung hätte jedoch die tägliche Arbeit der Zivilstandsbeamtinnen und -beamten erschwert, weil mittels Auslegung die Tragweite und die Grenzen der analog anzuwendenden Artikel zu bestimmen wären.

Bewusst wurde darauf verzichtet, ein dem Ehefähigkeitszeugnis nachgebildetes Dokument für die Eintragung einer Partnerschaft im Ausland zu schaffen. Zurzeit ist kein Land bekannt, das von ausländischen Partnerinnen oder Partnern ein solches Dokument verlangt; im Übrigen werden Ehefähigkeitszeugnisse immer weniger benötigt. Bei Bedarf wird es immer möglich sein, mittels einer Eintragungsermächtigung, wie sie innerhalb der Schweiz für die Beurkundung und Eintragung auf einem anderen Zivilstandsamt ausgestellt wird, die Eintragungsfähigkeit zweier Person zu bestätigen, von denen mindestens eine das Schweizerische Bürgerrecht besitzt oder ihren Wohnsitz in der Schweiz hat (Art. 75i Abs. 3 ZStV). Wohnen beide Partnerinnen oder Partner im Ausland und besitzt mindestens eine oder einer von ihnen das Schweizerische Bürgerrecht, so kann das Zivilstandsamt des Heimatortes einer Partnerin oder eines Partners in Analogie zu Artikel 75 Absatz 2 ZStV eine Eintragungsermächtigung ausstellen. Gemäss Artikel 96 ZStV kann das kantonale Recht vorsehen, dass gewisse Mitglieder einer Gemeindeexekutive als ausserordentliche Zivilstandsbeamte, mit der Befugnis, ausschliesslich Trauungen vorzunehmen, ernannt werden können. Diese Möglichkeit besteht in den Kantonen Tessin und Genf. Anlässlich der schriftlichen Anhörung wünschten dies beiden Kantone eine Ausweitung der Möglichkeit auf die Eintragung der Partnerschaft. Diesem Vorschlag kann nicht Folge geleistet werden. Die Eidgenössische Kommission für Zivilstandsfragen sprach sich klar gegen die geforderte Erweiterung aus.. Tatsächlich ist Artikel 96 ZStV als ein Zugeständnis zu betrachten, das gegenüber dem Grundsatz der Ausübung des Zivilstandsdienstes durch besonders ausgebildete Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte einen ausgesprochenen Ausnahmecharakter aufweist. Eine Ausdehnung der erwähnten Zuständigkeit würde sich nur schwerlich rechtfertigen, weil Artikel 96 ZStV eine bestehende Tradition verlangt, die auch in Genf – wo das kantonale Recht eine eingetragene Partnerschaft seit dem 5. Mai 2001 vorsieht – nicht besteht.

1. Abschnitt: Vorverfahren

Art. 75a Zuständigkeit

Diese Bestimmung ergänzt Artikel 5 PartG und regelt die Zuständigkeit für die Durchführung des Vorverfahrens zur Eintragung einer Partnerschaft. Grundsätzlich ist die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte am Wohnsitz einer Partnerin oder eines Partners für die Durchführung dieses Verfahrens zuständig. Bei Fehlen eines Wohnsitzes in der Schweiz muss es, wie im Fall einer Eheschliessung (Art. 62), beim Zivilstandsamt eingeleitet werden, bei dem die Beurkundung und Eintragung der Partnerschaft stattfinden soll. Zu beachten ist, dass eine Eintragung der Partnerschaft nur dann möglich ist, wenn mindestens eine Partnerin oder ein Partner das Schweizer Bürgerrecht besitzt (Art. 65a IPRG, der die Anwendung von Art. 43 Abs. 2 IPRG auf eingetragene Partnerschaften ausschliesst). Um jede Unsicherheit auszuschliessen, wird dieser Punkt in Artikel 75a Absatz 1 Buchstabe b, am Ende, wiederholt; dies entspricht einem Begehren mehrerer Teilnehmer der schriftlichen Anhörung, namentlich der Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen. Bei Todesgefahr ist zudem eine Notzuständigkeit am gewöhnlichen Aufenthalt vorgesehen. Diese Bestimmung entspricht der heutigen Praxis im Eheschliessungsverfahren, die im Rahmen dieser Revision durch eine entsprechende Ergänzung von Artikel 62 ZStV kodifiziert wird (siehe oben).

Art. 75b Einreichung des Gesuchs

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich Artikel 63 ZStV und stellt klar, dass die Formalitäten im Hinblick auf die Eintragung einer Partnerschaft bei Wohnsitz im Ausland durch Vermittlung der zuständigen Vertretung der Schweiz erledigt werden können.

Art. 75c Dokumente

Diese Bestimmung präzisiert Artikel 5 Absatz 3 PartG und entspricht materiell Artikel 64 E ZStV (siehe oben, Kommentar zu Art. 64); es ist darauf hinzuweisen, dass es keine zu Absatz 3 dieser Bestimmung analoge Regelung gibt, da Artikel 44 Absatz 2 IPRG bei eingetragenen Partnerschaften keine Anwendung findet (Art. 65a IPRG). Die Partner oder Partnerinnen müssen namentlich Dokumente vorlegen, die beweisen, dass sie nicht bereits in eingetragener Partnerschaft oder verheiratet sind.. In Artikel 64 wird das selbe in umgekehrter Reihenfolge verlangt: die Verlobten müssen nachweisen, dass sie nicht bereits verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft sind. Die Reihenfolge stellt kein Werturteil dar, sondern folgt der logischen Ordnung (nach den statistischen Daten sind bisexuelle Personen weniger zahlreich als solche mit ausschliesslich heterosexueller oder homosexueller Ausrichtung). Nach dem allgemeinen Grundsatz von Artikel 16 Absatz 4, der in Artikel 64 Absatz 1 betreffend die Eheschliessung, wird in Erinnerung gerufen, dass keine Dokumente zum Nachweis von Tatsachen vorgelegt werden müssen, die bereits im System abgerufen werden können.

Art. 75d Erklärungen

Diese Bestimmung übernimmt die Regelung von Artikel 65 ZStV und präzisiert dabei Artikel 5 Absatz 3 PartG. Betreffend die Reihenfolge der Institute (Erwähnung der eingetragenen Partnerschaft vor der Ehe) wird auf die Ausführungen zum vorhergehende Artikel verwiesen. Im Fall einer falschen Erklärung unterstehen die Partner oder Partnerinnen den in Artikel 215 („mehrfache Ehe oder eingetragene Partnerschaft“, früher „Bigamie“) und 253 („Erschleichen einer Falschbeurkundung“) des Strafgesetzbuches angedrohten Strafen.

Art. 75e Prüfung des Gesuchs

Diese Bestimmung entspricht Artikel 66 ZStV; sie präzisiert Artikel 6 PartG.

Art. 75f Abschluss des Vorverfahrens

Diese Bestimmung ist inhaltlich mit Artikel 67 ZStV identisch; allerdings ist das Ergebnis des Vorverfahrens, anders als im Eheschliessungsverfahren, nicht in jedem Fall schriftlich zu eröffnen. Dies ist in der Tat überflüssig, wenn die Partnerinnen oder Partner eine sofortige Eintragung wünschen (Art. 75g ZStV). Siehe dazu unten die Erläuterungen zu Artikel 75i.

Art. 75g Zeitpunkt der Beurkundung

Im Gegensatz zur Eheschliessung (Art. 68 ZStV) kann die Partnerschaft sofort nach Abschluss des Vorverfahrens beurkundet und eingetragen werden. Der Gesetzgeber hat keine Wartefrist vorgesehen (vgl. Art. 100 ZGB). Dennoch kann das Verfahren nicht auf unbestimmte Zeit hängig bleiben. Daher sieht die Verordnung vor, dass die Eintragung spätestens drei Monate nach Abschluss des Vorverfahrens erfolgen muss. Es handelt sich dabei um die gleiche Frist, wie sie auch im Eheschliessungsverfahren gilt (Art. 100 ZGB und Art. 68 Abs. 1 ZStV). Anders als in diesem Verfahren ist es infolge der fehlenden gesetzlichen Wartefrist jedoch nicht notwendig, eine Fristverkürzung vorzusehen, wenn eine Partnerin oder ein Partner in Todesgefahr schwebt (Art. 68 Abs. 2). In einem solchen Fall ist eine Notzuständigkeit beim Zivilstandsamt am Aufenthaltsort dieser Person vorgesehen (Art. 75a Abs. 3 ZStV).

Art. 75h Vollständige schriftliche Durchführung des Vorverfahrens

Diese Bestimmung präzisiert Artikel 5 Absatz 2 PartG und entspricht materiell Artikel 69 ZStV; es ist zu beachten, dass es keine zu Absatz 2 dieser Bestimmung analoge Regelung gibt; denn Artikel 43 Absatz 2 IPRG findet keine Anwendung, wenn es sich um eingetragene Partnerschaften handelt (Art. 65a IPRG).

2. Abschnitt: Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft

Art. 75i Ort

Diese Bestimmung regelt den Ort der Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft und entspricht Artikel 7 (Ort der Trauung). Gleich wie die Verlobten haben die Partnerinnen oder Partner die Möglichkeit, die Eintragung der Partnerschaft in einem Zivilstandskreis ihrer Wahl zu wünschen (siehe auch Artikel 75f ZStV). Grundsätzlich muss die Beurkundung an einem Ort stattfinden, der es erlaubt, den öffentlichen Charakter des Anlasses zu gewährleisten (Art. 7 PartG, Art. 75k ZStV). Wie im Eheschliessungsverfahren ist es nicht denkbar, die Beurkundung im Freien durchzuführen. Das für Trauungen vorgesehene Lokal

erfüllt diese Voraussetzungen und sollte daher in der Regel auch für die Eintragung der Partnerschaften benutzt werden. Die gewählte Formulierung „in geeigneten Räumlichkeiten“ bedeutet gerade nicht, dass ein anderer als der für Trauungen verwendete Saal benutzt werden muss. Im Gegenteil ist schon aus praktischen Überlegungen eine Benutzung der Trauungslokale nur für Eheschliessungen kaum zu rechtfertigen. Ohnehin werden Trauungslokale von den Gemeinden oft auch für andere Zwecke verwendet. Im Übrigen wäre ein Verbot von Beurkundungen eingetragener Partnerschaften in den für Trauungen vorgesehenen Lokalen auch unter Diskriminierungsgesichtspunkten fragwürdig. Aber namentlich dann, wenn die Beurkundung der Partnerschaft dem Vorverfahren unmittelbar folgt, kann diese im Einvernehmen mit den Partnerinnen oder Partnern auch an einem anderen Ort durchgeführt werden, solange der öffentliche Charakter der Beurkundung sichergestellt ist (z.B. wenn das Trauungslokal nicht zur Verfügung steht; siehe dazu die Ergebnisse der Arbeitssitzung der schweizerischen Vereinigung der Zivilstandsbeamtinnen und -beamten vom 21. Mai 2005, publiziert in ZZW 2005 S. 193 sowie ZZW 2005 S. 282). Wie im Eheschliessungsverfahren kann die Partnerschaft ferner an einem anderen Ort beurkundet werden, wenn die Partnerinnen oder Partner nachweisen, dass es für sie offensichtlich unzumutbar ist, sich an den vorgesehenen Ort zu begeben. (Abs. 2). Wenn die Eintragung in einem andern Zivilstandskreis stattfinden soll als in jenem, in dem das Vorverfahren durchgeführt wurde, weisen die Partner oder Partnerinnen das Dokument „*Ermächtigung zur Eintragung einer Partnerschaft*“ vor, das vom Zivilstandsamt ausgestellt wird, welches das Vorverfahren durchführte (Abs.3; siehe auch oben, Art. 70 Abs. 3).

Art. 75k *Form der Beurkundung*

Diese Bestimmung präzisiert Artikel 7 PartG über die Form der Beurkundung einer Partnerschaft. Es wird daran erinnert, dass die Beurkundung öffentlich ist. Im Gegensatz zum Eheschliessungsverfahren (Art. 71 ZStV) findet die Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft ohne („Solennitäts-„)Zeugen statt. Zudem ist nicht der Austausch des „Jaworts“ konstitutiv, sondern die Beurkundung der übereinstimmenden Willenserklärungen. Absatz 2 konkretisiert, wie die Willenserklärung der Partnerinnen oder Partner beurkundet und die Partnerschaftsurkunde im Anschluss von den Beteiligten unterzeichnet wird. Die eingetragene Partnerschaft ist rechtsgültig begründet, wenn die Partnerinnen oder Partner erklärt haben, eine eingetragene Partnerschaft eingehen zu wollen, und sie die Partnerschaftsurkunde unterzeichnet haben. Wenn die Erklärungen nicht übereinstimmen oder eine Partnerin oder ein Partner sich weigert zu unterzeichnen, gilt die eingetragene Partnerschaft nicht als rechtsgültig begründet. Vorbehalten bleibt der Fall, dass eine Partnerin oder ein Partner sich ausser Stande sieht zu unterzeichnen, zum Beispiel bei einer körperlichen Behinderung (Art. 18 Abs. 2 ZStV). Wenn die eingetragene Partnerschaft begründet ist, wird sie im Informatiksystem Infostar eingetragen (Beweisfunktion; die Unterzeichnung der Partnerschaftsurkunde vor den Zivilstandsbeamten hat konstitutive Bedeutung).

Art. 75l *Besondere organisatorische Vorschriften*

Diese Bestimmung entspricht Artikel 72 ZStV, wobei es keine zu Absatz 2 analoge Regelung gibt, welche die Trauung mehrerer Paare zur gleichen Zeit ermöglicht, wenn alle Verlobten damit einverstanden sind. Diese Regelung hat ohnehin eher anekdotischen Charakter und soll verhindern, dass die Verlobten namentlich in Gebieten, in denen Hochzeiten dieser Art eine gewisse Tradition haben, gezwungen werden, sich gleichzeitig mit anderen Paaren trauen zu lassen. Zudem stattet Artikel 75l die Zivilstandsbeamtin oder den Zivilstandsbeamten wie im Eheschliessungsverfahren mit disziplinarischen Befugnissen aus. Somit kann sie oder er, ungeachtet des Umstandes, dass die Beurkundung öffentlich ist, die Zahl der teilnehmenden

Personen aus Ordnungsgründen beschränken und Personen, die stören, ausschliessen (siehe Botschaft Ziff. 2.2.2 S. 1333).

Art 76 Abs. 2

Absatz 2 wird in dem Sinne präzisiert, dass das Bundesamt für Justiz, das für die zentrale Datenbank (Infostar) verantwortlich ist, die Gesuche von Stellen ausserhalb des Zivilstandswesens um Zugriff im Abrufverfahren prüft.

Art. 84 Abs. 3 Bst. a

Diese Bestimmung wird im Hinblick auf das Inkrafttreten des PartG angepasst. Die Weisungsbefugnis des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen wird folgerichtig um die Vorbereitung und Beurkundung einer eingetragenen Partnerschaft erweitert.

Art. 89 Abs. 2 und 3 Bst. b

Es handelt sich um eine rein formelle Anpassung von Absatz 2 infolge des Inkrafttretens des Bundesgerichtsgesetzes. Zu den allgemeinen Bestimmungen betreffend die Bundesrechtspflege gehören das BG vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren, das BG vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht und das BG vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht.

Im Hinblick auf das Inkrafttreten des PartG wurde in Absatz 3 Buchstabe b das Bestehen einer eingetragenen Partnerschaft als Ausstandsgrund für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zivilstandsämter und ihre Hilfspersonen eingefügt.

Art. 90 Abs. 2, 4 und 5

Es handelt sich um eine rein formelle Anpassung der Absätze 2 und 4 im Hinblick auf die Einführung neuer Rechtswege im Bundesgerichtsgesetz (zivilrechtliche Beschwerde).

Absatz 5 ändert die Pflicht zur Mitteilung durch die kantonalen Behörden. Bisher sah die Zivilstandsverordnung auf Grund von Artikel 45 Absatz 3 des ZGB, in Kraft seit 1. Juli 2004, vor dass Entscheide „von grundsätzlicher Bedeutung“ (aber nur diese) dem Bundesamt für Justiz mitgeteilt werden müssten, und zwar unabhängig davon, ob es sich um Beschwerdeentscheide oder erstinstanzliche Entscheide handelte. Künftig muss jeder kantonale Beschwerdeentscheid den Bundesbehörden zur Kenntnis gebracht werden; diese haben zudem die Möglichkeit zu verlangen, dass ihnen auch auch Entscheide der ersten Instanz mitgeteilt werden (vgl. Art. 111 Abs. 2 BGG). Die Änderung enthält somit eine einfachere, aber vermehrt mit dem Erfordernis der Rechtssicherheit im Einklang stehende Regelung.

Anhang (Art. 79)

Ziffer 15.1 wird im Hinblick auf das Inkrafttreten des PartG angepasst; der „Art“ (Eheverhältnis/Kindesverhältnis) der Beziehungsdaten wird die eingetragene Partnerschaft hinzugefügt.

Änderung der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen

Die Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (Gebührenverordnung) wurde angepasst und die Anhänge 1 und 3 bezüglich der Leistungen verschiedener Behörden werden ergänzt, um die neuen Aufgaben betreffend das Vorverfahren und die Eintragung der Partnerschaft zu berücksichtigen. Gemäss dem Gleichheitsprinzip werden für Gebühren in gleicher Höhe wie bei der Ehe vorgesehen (siehe Anhang 1 Abschnitt IV, Ehe und Eingetragene Partnerschaft, Abschnitt 3 Ziff. 4 ff., Vorbereitung der Eheschliessung und der Eingetragenen Partnerschaft). Entsprechend diesem Prinzip haben die Kantone, welche eine Gebührenbefreiung für die im Zivilstandskreis wohnhaften Verlobten vorsehen (Art. 3 Abs. 2), diese Begünstigung auch für im Zivilstandskreis wohnhaften Personen einzuräumen, die eine Partnerschaft eintragen wollen.

Die Revision der Gebührenverordnung bietet aber auch die Möglichkeit, die unten erwähnten Korrekturen vorzunehmen.

Die Änderungen stimmen mit den allgemeinen Vorschriften des Bundes betreffend die Gebühren überein; so werden in den neuen Tarifpositionen namentlich die Grundsätze der Kostendeckung und der Äquivalenz berücksichtigt.

Anhang 1

Ziffer 1.1: Diese Position wird in dem Sinne geändert, dass die Grundgebühr für die Ausstellung eines Zivilstandsdokuments CHF 25.-- beträgt. Die Präzisierung, wonach es sich um ein auf Grund der zentralen Datenbank Infostar ausgestelltes Dokument handelt, wird aufgehoben, denn es kommt durchaus noch vor, dass Zivilstandsurkunden auf Grund der konventionellen Register ausgestellt werden müssen.

Ziffern 11.8, 11.9, 12.6 und 12.7 Die vorliegende Revision gibt auch Gelegenheit, die geschuldete Gebühr in jenen Fällen aufzuteilen, wo die Ehe in einem andern Zivilstandskreis beziehungsweise im Ausland geschlossen wird. Bisher war es ausschliesslich das vorbereitende Zivilstandsamt, das für die Ausstellung der *Trauungsermächtigung* (Ziff. 11.8) oder des *Ehefähigkeitszeugnisses* (Ziff. 11.9) eine Gebühr von 50.—Franken bezog. Entsprechend einer integrierten Betrachtungsweise, aber hinsichtlich der fiskalischen Belastung neutral, wird die Gebühr nun künftig geteilt: das das Ehevorbereitungs-Verfahren durchführende Zivilstandsamt bezieht 25.— Franken und das die Trauung vornehmende Zivilstandsamt ebenfalls, um dem zusätzlichen Arbeitsaufwand des letzteren Rechnung zu tragen (Ziff. 12.6). Mit einer neuen Tarifposition (Ziff. 12.7) soll übrigens der Mehraufwand im Falle der Trauung in einem andern als dem ordentlichen Traulokal entschädigt werden. Entsprechende Tarifpositionen werden auch für die Eintragung der Partnerschaft eingeführt (Ziff. 12.11 und 12.12).

Ziffer 25: Im Rahmen der Totalrevision der Zivilstandsverordnung (in Kraft seit 1. Juli 2004) wurde die Zuständigkeit für die Rückgabe von Belegen aus den Eheakten von der kantonalen Aufsichtsbehörde an das Zivilstandsamt übertragen. Daher wird die Position 5.3 von Anhang 2 gelöscht und in Anhang 1 unter Ziffer 25 eine neue Position eingefügt. Diese Rubrik ist allgemein formuliert, denn die Rückgabe von Belegen kann auch in anderen Zusammenhängen vorkommen (z.B. Kindeserkennung, Beurkundung einer eingetragenen Partnerschaft.).

Anhang 2

Ziffer 1 wird geändert, um einen Übertragungsfehler in der französischen und italienischen Fassung der Verordnung zu korrigieren..

Ziffer 3 betrifft nur den deutschen Text. Die Änderung erfolgt in dem Sinne, dass die Position, die bereits mit der Revision vom 1. Juli 2004 ausser Kraft trat, nun formell aufgehoben wird.

Ziffer 5.3: vgl. dazu die Bemerkungen zu Anhang 1 Ziffer 25.

Anhang 3

Ziffern 4.4 und 4.5: Hier werden Positionen betreffend Verrichtungen der Vertretungen im Ausland für das Vorverfahren der eingetragenen Partnerschaft beigefügt; sie entsprechen den Positionen betreffend die Ehevorbereitung (Ziff. 4.1 und 4.3). Da ein Dokument entsprechend dem *Ehefähigkeitszeugnis* nicht ausgestellt wird (siehe oben, *Einleitende Bemerkungen betreffend das neue Kapitel 7a, Eingetragene Partnerschaft*), gibt es hier keine der Position 4.2 entsprechende Gebühr.

Anhang 4

Ziffern 3.1 – 3.4: Diese Positionen werden aufgehoben, weil alle Übermittlungen von Dokumenten oder Entscheidungen durch das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen durch die allgemein formulierte Tarifposition 3.4 abgedeckt sind.